



Newsletter März 2024

Arzneimittel-, Medizinprodukte- und Apothekenrecht

Klage gegen Biontech abgewiesen

Die Klägerin war 3 x mit dem Vakzin von Biontech gegen Corona geimpft worden. Seit dem leide sie unter starken Migräneattacken, einer akuten Herzerkrankung, Konzentrationsstörungen und Leistungseinbußen. Sie stütze die Klage auf § 84 AMG. Danach besteht eine Pflicht zur Zahlung von Schadensersatz u.a. dann, wenn "das Arzneimittel bei bestimmungsgemäßem Gebrauch schädliche Wirkungen hat, die über ein nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbares Maß hinausgehen" (Abs. 1 Nr. 1).

Ihre Zahlungsklage über 150.000 € wurde abgewiesen. Die Richter sahen es als maßgeblich an, dass der Impfstoff durch die EMA die Zulassung erhalten habe.

LG Frankfurt, Urteil vom 14.02.2024, Az. 2-12 O 264/22

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/presse/landgericht-frankfurt-am-main-weist-klage-gegen-impfstoffhersteller-ab>

Arztstrafrecht / Gebührenrecht

Anforderungen an Gespräche für die Entstehung einer Termingebühr

1. Einseitige Gespräche nur einer Partei mit dem Gericht stellen keine Besprechung im Sinne von Vorb. 3 Abs. 3 Nr. 2 VV RVG dar. Erforderlich ist vielmehr stets die Beteiligung von zumindest zwei am Verfahren Beteiligten mit dem Ziel, im Rahmen der Besprechung eine Erledigung des Verfahrens herbeizuführen.

2. Ein Telefongespräch zwischen dem Verfahrensbevollmächtigten einer Partei und dem zuständigen Richter kann daher mangels Einbeziehung der Gegenseite keine Termingebühr nach Nr. 3104 VV RVG i.V.m. Vorb. 3 Abs. 3 VV RVG auslösen. (Leitsatz des Gerichts)

OLG Bamberg, Beschl. v. 18.1.2024 – 2 WF 177/23

VRR-Verkehrsrechtsreport 3/2024

Berufsrecht

Keine Anerkennung einer Weiterbildung durch nachgeordneten Arzt

Ein Chefarzt beantrage die Zulassung zur Prüfung für die Anerkennung der Facharztbezeichnung Physikalische und Rehabilitative Medizin. Weitergebildet worden war er durch seinem ihn untergeordneten Oberarzt. Die Weiterbildung wurde nicht anerkannt, weil die anzuerkennende ärztliche Tätigkeit unter der fachlichen Anleitung und der hierarchischen Leitung eines weiterbildungsbefugten Arztes stattgefunden haben muss. Oberärzte scheiden als weiterbildungsbefugte Ärzte für Chefarzte aus. Zwar sei eine Anerkennung nach § 10 WBO eine von der Weiterbildungsordnung abweichende Weiterbildung oder ärztliche Tätigkeit unter Anleitung nicht ausgeschlossen. Aber, diese Vorschrift greife nur, wenn der Arzt in besonders gelagerten Ausnahmefällen die in der Weiterbildungsordnung vorgesehene reguläre Weiterbildung wegen eines Härtefalles nicht durchlaufen konnte. Einen solchen Härtefall konnte das Gericht hier nicht erkennen.

VG Münster, Urteil vom 15.02.2024, Az. 5 K 185/21

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_muenster/j2024/5_K_185_21_Urteil_20240215.html

Krankenversicherungsrecht

Zum Anspruch des Versicherten des Rezepturarzneimittel g-Strophanthin

Der Senat hat die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Der Anspruch Versicherter auf Versorgung mit Arzneimitteln (§ 27 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3, § 31 SGB V) unterliegt dem Qualitäts- und dem Wirtschaftlichkeitsgebot (§ 2 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 1 SGB V) und den im SGB V und im Arzneimittelgesetz dafür vorgesehenen Sicherungsmechanismen. Letztere fehlen weitgehend im Arzneimittelrecht für Rezepturarmittel. Das Rezepturarmittel g-Strophanthin wird auch nicht vom Erlaubnisvorbehalt des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 135 Absatz 1 Satz 1 SGB V erfasst, da es sich nicht um eine "neue" Behandlungsmethode handelt. Die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit dieses Rezepturarmittels ist deshalb von den Krankenkassen und - im Streitfall - von den Sozialgerichten festzustellen. Vorliegend hat das Landessozialgericht nicht festgestellt, ob zuverlässige, wissenschaftlich nachprüfbare Aussagen in dem Sinne vorliegen, dass der Erfolg einer Behandlung in einer ausreichenden Zahl von Behandlungsfällen belegt ist. Sollten valide Studien zur Wirksamkeit und Unbedenklichkeit fehlen, würde sich daraus kein Systemversagen ergeben.

BSG, Beschluss vom 20.03.2024, Az. B 1 KR 36/22 R

Pressemitteilung des BSG

Vertragsarztrecht

1. Regress: einmalige Beratung genügt

Prüfgremien haben keine mehrmalige Beratungspflicht vor einem Regress ärztlich erbrachter Einzelleistungen. Die Beklagte musste die klagende Ärztin anstelle eines Regresses nicht noch einmal beraten. Die Klägerin war bereits zu unwirtschaftlicher Abrechnung von Einzelleistungen beraten worden, auch wenn der Zeitraum lange zurück liegt. Zudem lag ein offensichtliches Missverhältnis vor, das die Prüfstelle auch von einer Verpflichtung zur Beratung entbunden hätte.

LSG Schleswig, Urteil vom 21.11.2023, Az. Az.: L 4 KA 5/22

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/bssh/document/JURE240002227>

2. Honorarkürzung bei fehlender Anbindung an Telematikinfrastuktur rechtmäßig.

Die beklagte Kassenärztliche Vereinigung kürzte im Honorarbescheid für das Quartal 1/2019 das vertragsärztliche Honorar der klagenden gynäkologischen Berufsausübungsgemeinschaft um ein Prozent, weil diese ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Anbindung an die Telematikinfrastuktur und Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs ab dem 1. Januar 2019 nicht nachgekommen war. Widerspruch und Klage der Klägerin blieben erfolglos. Die Rechtsgrundlage für die entsprechende gesetzliche Verpflichtung und die daran anknüpfende Honorarkürzung nach § 291 Absatz 2b Satz 3, 14 SGB V (alte Fassung vom 11. Dezember 2018) stehe mit den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung in Einklang. Mit ihrer Sprungrevision rügt die Klägerin eine Verletzung materiellen Rechts sowie

Die Revision der Klägerin war erfolglos. Die Honorarkürzung für das Quartal 1/2019 erfolgte zu Recht. Die Verpflichtung der Klägerin zur Anbindung an die Telematikinfrastuktur stellte in der Anfang 2019 geltenden Ausgestaltung des Regelungskonzepts keinen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre ärztliche Berufsfreiheit dar. Die Datenverarbeitung durch Vertragsärzte bei Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs entspricht den besonderen Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Gesundheitsbereich. Die Verpflichtung der Klägerin zur Durchführung des Versichertenstammdatenabgleichs dient dem legitimen Zweck, Leistungsmissbrauch durch die Identifizierung ungültiger, verlorener oder gestohlen gemeldeter elektronischer Gesundheitskarten zu verhindern, und ist verhältnismäßig. Auch die mit der Nichtbefolgung der Verpflichtung verknüpfte Honorarkürzung stellt keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit der Klägerin dar. Der Senat konnte dabei offenlassen, ob neben dem Schutz des Grundgesetzes auch die Grundrechtecharta der Europäischen Union greift, da bei Anwendung der jeweiligen Grundrechte hier kein unterschiedliches Schutzniveau besteht.

BSG, Urteil vom 06.03.2024, Az.: B 6 KA 23/22 R

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2024/2024_03_06_B_06_KA_23_22_R.html

Sonstiges

1. Verwertung eines Dashcam-Videos bei Beweisnot

Auch im Zeitalter der DS-GVO ist die Verwertung eines Dashcam-Videos zur Aufklärung eines Verkehrsunfalls zulässig, wenn sich die dadurch begünstigte Partei in einer Beweisnot befindet, die Aufnahmen nur die sogenannte „Öffentlichkeitssphäre“ betreffen und nur auf diese Weise eine materielle Gerechtigkeit sichergestellt ist.

LG Aachen, Urteil vom 15.6.2023, Az. 12 O 398/22

<https://openjur.de/u/2477450.html>

2. Haupt- von Zweitwohnung nur 30 km entfernt, keine doppelte Haushaltsführung

Im Rahmen einer Einkommensteuererklärung können Kosten für eine doppelte Haushaltsführung nach § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) geltend gemacht werden. Eine solche liegt aber nur vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn Haupt- und Zweitwohnung nur 30 km auseinanderliegen. Denn der Kläger kann seine Arbeitsstätte in E von seinem ca. 30 km entfernten Hausstand in S aus mit dem PKW ausweislich des Google Maps-Routenplaners im Berufsverkehr innerhalb von 50 bis 55 Minuten erreichen. Da die üblichen Wegezeiten maßgeblich sind, ist nicht darauf abzustellen, dass die Fahrzeit nach Angaben der Kläger aufgrund von Baustellen zeitweise im Einzelfall länger gedauert haben sollte. Außerhalb des Berufsverkehrs beträgt die Fahrzeit ausweislich des Google Maps-Routenplaners lediglich ca. 30 Minuten.

FG Münster, Urteil vom 06.02.2024, Az. 1 K 1448/22 E

<https://openjur.de/u/2483228.html>

3. Wie lange besteht der Anspruch auf Einsicht in die Handakte

Anwälte müssen ihre Handakte sechs Jahre lang aufbewahren, § 50 Abs. 1 BRAO. Die Frist zur Pflicht zur Herausgabe der Akte richtet sich dagegen nach zivilrechtlichen Vorschriften. Unabhängig von der sechs Jahre dauernden Aufbewahrungsfrist gilt, dass der Anspruch auf Herausgabe der Handakte nach der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren verjährt (§§ 675, 667 BGB).

Diese Frist wird nach Ansicht des LG Bonn durch die DSGVO verlängert. Über die Verjährungsfrist von drei Jahren hinaus können sie ihr Auskunftsbegehren nach § 15 Abs. 1 Satz 3 DSGVO geltend machen. Im Gegensatz zum zivilrechtlichen Auskunftsanspruch unterliegen datenschutzrechtliche nach der DSGVO keiner Verjährung, entschied das Landgericht Bonn. Eine explizite Begründung für ihre Entscheidung blieb aus.

LG Bonn, Urteil vom 19.12.2023, Az. 5 S 34/23

<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/anwaltsblatt-online/2024-071.pdf>

Stellenangebote

Anders. Nah. Vernetzt.



In der mehrfach ausgezeichneten **KANZLEI AM ÄRZTEHAUS** sind derzeit 17 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an fünf Standorten in Münster, Dortmund, Hagen und Köln spezialisiert im Medizin- und Pharmarecht tätig.

Zur weiteren Verstärkung unseres Teams in Hagen suchen wir einen weiteren engagierten

Rechtsanwalt (m/w/d)

in Voll- oder Teilzeit.

Sie sind Berufseinsteiger mit überdurchschnittlicher fachlicher Qualifikation oder haben bereits Erfahrungen im Medizinrecht gesammelt? Teamfähigkeit und überzeugendes Auftreten zählen zu Ihren Stärken. Im besten Fall verfügen Sie bereits über einen Fachanwaltstitel im Medizinrecht, einen LL.M.-Titel oder eine Promotion. Wenn Sie juristische Herausforderungen, kollegialen Austausch auf Augenhöhe und unmittelbaren Kontakt zum Mandanten schätzen, sind Sie bei uns richtig.

Bei uns erwartet Sie abwechslungsreiche anwaltliche Team-Arbeit in einer profilierten, auch von Kollegen geschätzten Kanzlei. Profitieren Sie von angenehmer Arbeitsatmosphäre in moderner Umgebung mit Freiraum zur persönlichen Entfaltung. Wir bieten Ihnen kontinuierliche Fort- und Weiterbildung im gesamten Spektrum des Medizinrechts, flexible Arbeitszeitmodelle, Home Office-Möglichkeiten und eine langfristige berufliche Perspektive.

Werden Sie Teil unseres Teams!

Wir freuen uns auf Sie.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung (vorzugsweise per E-Mail) an

Herrn
Dr. Tobias Scholl-Eickmann
Kanzlei am Ärztehaus
Feithstraße 137a
58097 Hagen

t.eickmann@kanzlei-am-aerztehaus.de

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afaede.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon
0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE